



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Klimaanpassung.Unternehmen.NRW

(Klimaanpassung auf lokaler und regionaler Ebene)



Zielsetzung

Der Klimawandel ist – dass zeigen die Daten des Klimaatlas NRW sowie der vom LANUK veröffentlichte Fachbericht „Klimaentwicklung und Klimaprojektionen in Nordrhein-Westfalen“ – in Nordrhein-Westfalen längst angekommen und wird weiter voranschreiten. Ziel der Landesregierung ist es, die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen durch eine konsequente Klimawandelvorsorge sowie eine Stärkung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu begrenzen.

Mit dieser EFRE-Fördermaßnahme soll die Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Risiken verbessert werden. Gefördert werden investive Maßnahmen, die zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels beitragen, den Erhalt oder die Wiederherstellung natürlicher Anpassungspotenziale fördern, und langfristig die klimaresiliente Entwicklung von Unternehmen und der öffentlichen Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen sichern.

Die Richtlinienförderung „Klimaanpassung.Unternehmen.NRW“ dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 3 (Nachhaltiges NRW) und trägt dort zum Spezifischen Ziel 7 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ bei.

Die Fördermaßnahme Klimaanpassung.Unternehmen.NRW teilt sich in zwei Förderbereiche auf:

- Vorhaben ab 200.000 Euro Gesamtausgaben
- Vorhaben unter 200.000 Euro Gesamtausgaben

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und im Falle der Erfüllung der Anforderungen an Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewilligt, solange Haushaltsmittel in diesem Programm zur Verfügung stehen.

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben mit bis zu maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.



Beide Förderbereiche tragen dazu bei, die Anfälligkeit gegenüber klimawandelbedingten Risiken zu verringern und die Anpassungsfähigkeit von Wirtschaft und Infrastruktur langfristig zu sichern.

In beide Förderbereiche dürfen Planerische Vorbereitungen bis zu 10 % der Gesamtausgaben eines zur Förderung eingereichten Vorhabens ausmachen und sind nur zusammen mit einer investiven Maßnahme förderfähig, die ihr unmittelbar zugeordnet sein muss.

Vorhaben ab 200.000 EUR (netto) Gesamtausgaben

Klimaanpassung in Unternehmen

Was wird gefördert?

Ziel ist die Stärkung der Klimaanpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie kommunaler Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Es werden investive Klimaanpassungsmaßnahmen an Gebäuden oder auf Liegenschaften gefördert, die einen Beitrag zum Erhalt und/oder einer klimaresilienten Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen leisten.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere naturbasierte, nachhaltige Lösungen zum Schutz vor Überhitzung und Dürre/Trockenheit, sowie vor Starkregenereignissen und Überflutungsgefahren und anderen Folgen von Extremwetterereignissen. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verschattung oder zur Schaffung von Verdunstungskühle, zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse sowie Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser. Dabei sind übergreifende Ansätze, die mehrere Themen (Hitze, Starkregen, Trockenheit, UV-Strahlung etc.) im Bereich der Klimaanpassung und Risikoprävention miteinander verknüpfen, besonders gefragt.

Förderfähig sind die untenstehenden naturbasierten Maßnahmen und eine Kombination aus mehreren Maßnahmen:

- Dach-, boden- oder fassadengebundene Begrünungen, prioritär mit Einsaat heimischer Arten,
- Retentionsdächer (Blaudächer) oder Retentionsgründächer (Grün-Blaudächer),



- Flächenbegrünung, inklusive Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Stauden auf bereits vorhandenen Vegetationsflächen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser,
- Entsiegelung befestigter, teilversiegelter oder versiegelter Flächen,
- Niederschlagswasserversickerung - Mulden- und Flächenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Rigolen-Versickerung, Baumrigolen,
- Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung-, -speicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen wie z.B. Regenrückhaltebecken, Retentionstiefbeete, Sickerteiche, Füllkörperrigolen, Retentionszisternen o.ä. sowie naturnaher Gewässer,
- Naturnahe Hochwassermaßnahmen und naturnahe Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen
- Verschattungsanlagen (z.B. außenliegender Sonnenschutz),
- Naturnah ausgestaltete oberirdische Zuleitung von Gewässern.

Bei der Planung auch dem Natur- und Artenschutz dienender Maßnahmen sollte eine Orientierung an dem Leitfaden „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten“ (LT-Vorlage 17/6788 vom 30.05.2022) erfolgen und dargelegt werden.

Eine nachvollziehbare Darstellung des Beitrags der beantragten Maßnahme(n) zur Steigerung der Klimaresilienz des Unternehmens ist Fördervoraussetzung. Die unterstützten Vorhaben sollen auf weitere Unternehmen übertragbar sein und somit als vorbildhafte Projekte dienen.

Was wird nicht gefördert?

Kosten für beim Antragstellenden angestelltes Personal (Personalausgaben) sowie die Erstellung von betrieblichen Klimaanpassungskonzepten sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden oder Liegenschaften, die überwiegend Wohnzwecken dienen und weniger als drei separate und abgeschlossene Wohneinheiten aufweisen. Maßnahmen mit einem rein technologischen Ansatz wie z.B. Wasserfilteranlagen oder Klimageräte werden ebenfalls nicht gefördert.

Grunderwerb ist nicht förderfähig.



Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung

Was wird gefördert?

Zur Absicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist die Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber klimawandelbedingten Einflüssen zu stärken. Durch Maßnahmen zur Resilienzsteigerung wird die Trinkwasserversorgung sowohl qualitativ als auch quantitativ gesichert.

Gefördert werden Vorhaben, die langfristig eine Verminderung der Verletzlichkeit (Anfälligkeit oder Empfindlichkeit) beziehungsweise den Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme an Folgen des Klimawandels erzielen. Gefördert werden Maßnahmen zur Erstanschließung im Außenbereich, zur Erschließung neuer Wasserressourcen sowie der Bau von Pumpwerken, Speicheranlagen und Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen.

Förderfähig sind die untenstehenden Maßnahmen und eine Kombination aus mehreren Maßnahmen:

- Außenbereicherschließung für öffentliche Wasserversorgung,
- Erschließung von neuen Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung, z.B. Bau neuer Brunnen und Quelfassungen,
- der Bau zusätzlicher Pumpwerke und Trinkwasserspeicher die der öffentlichen Wasserversorgung dienen,
- Neubau zusätzlicher Fern- und Zubringerleitungen zur Stärkung von Wasserversorgungsverbünden sowie zusätzlicher Hauptleitungen zur Vermaschung von Ortsnetzen,
- Errichtung und Betrieb von Trinkbrunnen zur kostenlosen Bereitstellung von Trinkwasser.

Die beantragten Infrastrukturen sind ausschließlich für Zwecke der Klimaresilienz und Sicherung der Wasserversorgung einzusetzen. Die erwartete Wirkung in Bezug auf eine Anpassung an den Klimawandel ist bei der Antragstellung zu begründen.



Was wird nicht gefördert?

Kosten für beim Antragstellenden angestelltes Personal (Personalausgaben) sind nicht förderfähig. Kommunale Pflichtaufgaben wie Vorhaben, die vorrangig beziehungsweise ausschließlich dem Erhalt, der Wiederherstellung oder Instandhaltung bestehender Infrastrukturen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

Darüber hinaus nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zum Ausbau von Notstromversorgung, Redundanzpumpen, Maßnahmen zur Stärkung der mobilen Versorgung und Maßnahmen zur Errichtung und Sanierung von Trinkwassernotbrunnen

Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Auswahlkriterien (beide Bereiche)

Die Anträge müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien bewertet wird

- Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie, Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit.

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen,
- Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.



Wer ist antragsberechtigt? (beide Bereiche)

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- kommunale Unternehmen (z.B. Wasserversorgungsunternehmen)

und seinen Sitz oder seine Niederlassung, für welche die Förderung beantragt wird, in Nordrhein-Westfalen hat.

Teilnahmevoraussetzungen (beide Bereiche)

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf – mit Ausnahme von Vorplanungen und Bodenuntersuchungen nach Ziff. 4.3 der Klimaanpassungsrichtlinie – noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel, insbesondere für die Finanzierung des Eigenanteils und der erforderlichen Vorfinanzierung und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn, diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antragsteller dürfen maximal 2.500.000 Euro (netto) betragen.
- Die Eignung des Vorhabens, der Betroffenheit von Klimawandelfolgen entgegenzuwirken, ist mit der Antragseinreichung darzulegen. Es sind daher entsprechende Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Herleitung bzw. der



Nachweis können beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:

- a) Maßnahmen in einem vorliegenden Klimaanpassungskonzept,
 - b) Maßnahmen in einem vorliegenden Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
 - c) Maßnahmen in einem Kapitel zur Klimaanpassung eines vorliegenden Klimaschutzkonzepts,
 - d) Graphische Darstellungen in einer vorhandenen Stadtklimaanalyse oder einem vorhandenen Stadtklimagutachten, einer siedlungsklimatischen Modellierung, einer Klimafunktionskarte, einer „Planungshinweiskarte Stadtklima“, oder einer Starkregengefahrenkarte,
 - e) Graphische Darstellungen aus dem Klimaatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK),
 - f) Maßnahmen in einem kommunalen Wasserversorgungskonzept, die die Resilienz gegenüber Klimafolgen stärken,
 - g) Maßnahmen in einem Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigungskonzept, die die Resilienz gegenüber Klimafolgen stärken.
 - h) Maßnahmen in einem kommunalen Starkregengefahrenkonzept, die die Resilienz gegenüber Klimafolgen stärken.
- Bei Außenbereicherschließungen der öffentlichen Wasserversorgung muss für den zu erschließenden Bereich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang) sichergestellt werden, dass mindestens 75 % der baulichen Anlagen im Einzugsgebiet der Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Projektlaufzeit angeschlossen werden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Antragstellung (beide Bereiche)

Anträge können ab sofort eingereicht werden. Die Antragstellung und das weitere Fördermanagement erfolgen über das Portal EFRE.NRW.Online.

Die Prüfung der vollständigen Anträge auf Förderfähigkeit erfolgt durch die Bezirksregierung Münster als bewilligende Stelle in der Reihenfolge des Eingangs. Eine Prüfung der Förderwürdigkeit findet durch die Innovationsförderagentur.NRW beim Projektträger Jülich statt.

Die Projektlaufzeit sollte 24 Monate nicht überschreiten und Projekte müssen bis spätestens 30.06.2029 abgeschlossen sein. Anträge können bis zum 31.12.2026 eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der für dieses Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Zuständige beratende Stelle:

Innovationsförderagentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße
52425 Jülich

Sebastian Schwedler
s.schwedler@ptj.de
Tel.: 02461 61-84245

Peter Funken
p.funken@ptj.de
Tel.: 02461 61-84027

Für förderrechtliche Fragen stehen zusätzlich folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Bezirksregierung Münster:

Karolin Forke
karolin.forke@brms.nrw.de
Tel.: 0251 411-4558



Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweise werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

Vorhaben unter 200.000 EUR (netto) Gesamtausgaben

Klimaanpassung in Unternehmen

Was wird gefördert?

Ziel ist die Stärkung der Klimaanpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie kommunaler Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Es werden investive Klimaanpassungsmaßnahmen an Gebäuden oder auf Liegenschaften kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gefördert, die einen Beitrag zum Erhalt und/oder einer klimaresilienten Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen leisten.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere naturbasierte, nachhaltige Lösungen zum Schutz vor Überhitzung und Dürre/Trockenheit, sowie vor Starkregenereignissen und Überflutungsgefahren und anderen Folgen von Extremereignissen. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verschattung oder zur Schaffung von Verdunstungskühle, zur Wiederherstellung natürlicher Bodenaustausch-Prozesse sowie Maßnahmen zum Versickern, Verdunsten, Speichern, Zurückhalten und schadfreiem Ableiten von Niederschlagswasser. Dabei sind übergreifende Ansätze, die mehrere Themen (Hitze, Starkregen, Trockenheit, UV-Strahlung etc.) im Bereich der Klimaanpassung und Risikoprävention miteinander verknüpfen, besonders geeignet.

Förderfähig sind die untenstehenden naturbasierten Maßnahmen und eine Kombination aus mehreren Maßnahmen:

- Dach-, boden- oder fassadengebundene Begrünungen, prioritär mit Einsatz heimischer Arten,
- Extensive Dachbegrünung,
- Pflanzung standortgerechter, klimaresilienter Baum- und Straucharten, prioritär heimischer Arten sowie Streuobstwiesen,



- Entsiegelung befestigter, teilversiegelter oder versiegelter Flächen,
- Flächenbegrünung, inklusive Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Stauden auf bereits vorhandenen Vegetationsflächen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser
- Niederschlagswasserversickerung - Mulden- und Flächenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Rigolenversickerung, Baumrigolen,
- Errichtung von Trinkwasserspendern und
- Verschattungselemente (z.B. außenliegenden Sonnenschutz).

Bei der Planung auch dem Natur- und Artenschutz dienender Maßnahmen sollte eine Orientierung an dem Leitfaden „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten“ (LT-Vorlage 17/6788 vom 30.05.2022) erfolgen und dargelegt werden.

Eine nachvollziehbare Darstellung des Beitrags der beantragten Maßnahme(n) zur Steigerung der Klimaresilienz des Unternehmens ist Fördervoraussetzung. Die unterstützten Vorhaben sollen auf weitere Unternehmen übertragbar sein und somit als vorbildhafte Projekte dienen.

Was wird nicht gefördert?

Kosten für beim Antragstellenden angestelltes Personal (Personalausgaben) sowie die Erstellung von betrieblichen Klimaanpassungskonzepten sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden oder Liegenschaften, die überwiegend Wohnzwecken dienen und weniger als drei separate und abgeschlossene Wohneinheiten aufweisen. Maßnahmen mit einem rein technologischen Ansatz wie z.B. Wasserfilteranlagen oder Klimageräte werden ebenfalls nicht gefördert.

Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Auswahlkriterien

Die Anträge müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.



Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien bewertet wird

- Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie,
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens,
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit.

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen und
- Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Wer ist antragsberechtigt?

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- kommunale Unternehmen

und seinen Sitz oder seine Niederlassung, für welche die Förderung beantragt wird, in Nordrhein-Westfalen hat.



Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf – mit Ausnahme von Vorplanungen und Bodenuntersuchungen nach Ziff. 4.3 der Klimaanpassungsrichtlinie – noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel, insbesondere für die Finanzierung des Eigenanteils und der erforderlichen Vorfinanzierung und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderung umsetzen zu können.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antragsteller dürfen 2.000 Euro (netto) nicht unterschreiten.
- Die förderfähigen Sachausgaben werden gemäß Nummer 5.7 EFRE/JTF RRL NRW durch einen Pauschalbetrag auf Basis von Kostenvoranschlägen festgelegt. Dazu sind im Antragsverfahren je geplantem Auftrag soweit möglich Kostenvoranschläge von mindestens drei fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern vorzulegen. Der Auftragswert je Einzelauftrag darf 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn, diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Die Eignung des Vorhabens, der Betroffenheit von Klimawandelfolgen entgegenzuwirken, ist mit der Antragseinreichung darzulegen. Es sind daher entsprechende Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Herleitung bzw. der



Nachweis können beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:

- a) Maßnahmen in einem vorliegenden Klimaanpassungskonzept,
- b) Maßnahmen in einem vorliegenden Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c) Maßnahmen in einem Kapitel zur Klimaanpassung eines vorliegenden Klimaschutzkonzepts,
- d) Graphische Darstellungen in einer vorhandenen Stadtklimaanalyse oder einem vorhandenen Stadtklimagutachten, einer siedlungsklimatischen Modellierung, einer Klimafunktionskarte, einer „Planungshinweiskarte Stadtklima“, oder einer Starkregengefahrenkarte,
- e) Graphische Darstellungen aus dem Klimaatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK),



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Antragstellung

Anträge können ab sofort eingereicht werden. Die Antragstellung und das weitere Fördermanagement erfolgen über das Portal EFRE.NRW.Online.

Die Prüfung der vollständigen Anträge auf Förderfähigkeit erfolgt durch den Projektträger Jülich und auf Förderfähigkeit durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) als bewilligende Stelle in der Reihenfolge des Eingangs. Eine Prüfung der Förderwürdigkeit findet durch die Innovationsförderagentur.NRW beim Projektträger Jülich statt.

Die Projektlaufzeit darf 24 Monate nicht überschreiten und Projekte müssen bis spätestens 30.06.2029 abgeschlossen sein. Anträge können bis zum 31.12.2026 gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Zuständige beratende Stelle:

Innovationsförderagentur.NRW
Forschungszentrum Jülich GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße
52425 Jülich

Sebastian Schwedler
s.schwedler@ptj.de
Tel.: 02461 61-84245

Peter Funken
p.funken@ptj.de
Tel.: 02461 61-84027

Für förderrechtliche Fragen stehen zusätzlich folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW
Lutz Erhard Jansen-Kaiser
LutzErhard.Jansen-Kaiser@lanuk.nrw.de
Tel.: 02361 305-2762

Muhmand Tscharki
Muhmand.tscharki@lanuk.nrw.de
02361 305-3297



Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweise werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

Rechtliche Grundlagen (alle Förderbereiche)

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenenwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- [EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023](#)
- §§ 23 und 44 der [Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999](#) sowie den [Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022](#)
- [Verordnung \(EU\) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und weiterer Fonds](#)
- [Verordnung \(EU\) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#)
- [Verordnung \(EU\) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)

Weitere rechtliche Grundlagen

- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sowie zur Risikoabschätzung und Prävention von klimawandelbedingten Naturgefahren und Extremwetterereignissen \(Klimaanpassungsrichtlinie KA-RL\) vom 06.10.2023 \(MBL. NRW. 2023 S. 1157\).](#)
- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von niederschwelligen Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung vom 24.10.2025 \(MBL. NRW. 2025 S. 751\).](#)



Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Der Anteil der Förderung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt höchstens 60%. Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab.



Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes

Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf

Redaktion:

Referat VIII B 2 „Anpassung an den Klimawandel, Koordinierung Klimaschutz“

Bildnachweis:

© ERIC - stock.adobe.com.

Stand:

13.03.2026